

SATZUNG DER STADT ZARRENTIN AM SCHAALSEE über den Bebauungsplan Nr. 40 "Ehemaliges Forsthaus"

Teil A - Planzeichnung
M 1:750



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 - 20 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl
FH Firsthöhe in m als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise
II Anzahl der Vollgeschosse
▲ nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze
DN zulässige Dachneigung
SD, KWD Sattel- und Krüppelwalmdach

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

— Straßenbegrenzungslinie
Straßenverkehrsfläche
Einfahrts- und Ausfahrtsbereich

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen
Hausgarten

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen - Biotop

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB)

● Erhaltung von Bäumen
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Biosphärenreservat bzw. Landschaftsschutzgebiet

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen
vorhandene Flurstücksgrenzen
Flurstücksnr.
vorhandene Geländehöhen in m ü.NHN
Bemaßung in m
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Wurzelschutzbereich (Kronentraufe +1,50 m)

Nutzungsschablone

WA	II o
GRZ 0,3	FH 12,0
DN 35°-50°	▲
SD, KWD	

Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bau- oder Bodendenkmale betroffen. Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalschutzbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist dies unverzüglich dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als zuständiger Bodenschutzbehörde (Sachgebiet Abfall, Bodenschutz und Immissionschutz) mitzuteilen (§ 2 LBodSchG M-V). Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinträge, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§ 1 LBodSchG M-V).

Zur Vermeidung baubedingter Störungen von nachtaktiven, lärm- und störungsempfindlichen Tieren (v.a. Fledermäusen) sind die Bauaktivitäten auf den Tagzeitraum (6-22 Uhr) zu beschränken.

Gehölzbestände sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln und somit innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis 28./29.02. des folgenden Kalenderjahres durchzuführen. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachtliche Nachweis fehlender Habitate durch den Verursacher erbracht wird und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Zum Schutz der Population von (streng) geschützten Arten dürfen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG offensichtliche Quartiersplätze z.B. Altbäume sowie Nischen, Spalten, Gebirgen, Erdlöcher nicht zur Fortpflanzungszeit von 01.03. bis 30.09. für Baumaßnahmen beansprucht werden. Die untere Naturschutzbehörde kann hiervon im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn ihr gegenüber zuvor gutachtlich nachgewiesen wird, dass mit der Beseitigung des abzureißenden Gebäudes/des zu fallenden Altbau keine Vernichtung von Tieren besonders geschützter Arten oder deren Fortpflanzungsstätten verbunden ist.

Werden bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.

Zum Schutz der Reptilien und Amphibien ist bei Erdarbeiten darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen sind.

Im Zuge der Baudurchführung sind geeignete Baumschutzmaßnahmen durchzuführen. Der Schutz der Gehölzbestände gegen Anfahrschäden, Verdichtung im Wurzelbereich, Beschädigung des Stammes und der Rinne durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstigen Bauvorgängen erfolgt durch geeignete Stammschutzmaßnahmen. Die stammnahen Wurzelbereiche sind außerhalb des Baufeldes nicht durch Bautechnik zu befallen bzw. durch Bauleneinrichtungen und Ablagerungen zu belasten. Die fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen der Bäume sind nach aktuellen Standards durchzuführen.

Entsprechend § 18 Abs. 1 NatSchG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Jegliche Beeinträchtigungen im Wurzelbereich (Kronentraufe + 1,50 m) gesetzlich geschützter Bäume sind unzulässig. Es ist die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ anzuwenden.

Innerhalb der Wurzelschutzbereiche sind alle Handlungen untersagt, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können. Innerhalb der festgesetzten Wurzelschutzbereiche sind die Errichtung von baulichen Anlagen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.

Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibende Kompensationsdefizit von 13.595 KFÄ wird durch den Ankauf von Okopunkten behoben. Die Sicherung erfolgt durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Flächeneigentümer und den Okokontobesitzern.

Die Stadt Zarrentin hat gegenüber der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mit den Planunterlagen vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Okokontomassnahmen vorzulegen (siehe § 9 Abs. 3 OkoKtoVO M-V). Gemäß der Bestimmung der Okokontoverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (OkoKtoVO M-V) ist für die Inanspruchnahme des Okokontos die untere Naturschutzbehörde (uNB) nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente, genaue Benennung des Okokontos). Nach Satzungsbeschluss wird durch die uNB die Abbuchung der Okopunkte vom dem jeweiligen Okokonto vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst. (siehe § 9 Abs. 4 OkoKtoVO M-V).

Die in der Satzung genannten DIN-Normen und Regelwerke können im Amt für Bau, Regionalentwicklung und Ordnungsangelegenheiten des Amtes Zarrentin, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der vorliegende Vorentwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Vorentwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. I S. 354) sowie § 66 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V S. 334), zuletzt geändert am 26.06.2021 (GVBl. M-V S. 1033) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Zarrentin a. S. vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 „Ehemaliges Forsthaus“, gelegen in der Ortslage Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176).

- Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 6, 17 und Abs. 3 BauGB sowie §§ 1, 4, 10 Abs. 4, 11, 13a und 16 bis 19 BauNVO)
 - In dem Allgemeinen Wohngebiet werden die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 1 Abs. 6 BauNVO für nicht zulässig erklärt.
 - Für das Baugebiet wird eine maximale Sockelhöhe (Oberkante Fertigfußboden) von 0,5 m über dem Bezugspunkt (s. Pkt. 1.4) festgelegt. Die Sockelhöhe ist gleich der Schnittpunkt von Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss und dem aufstrebenden Mauerwerk.
 - Die Firsthöhe ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante.
 - Für die festgesetzten First- und Sockelhöhen gilt als Bezugspunkt die mittlere Bestandshöhe der vom Gebäude bzw. der baulichen Anlage überdeckten Geländeoberfläche.
- Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 und § 23 BauNVO)
 - In dem Allgemeinen Wohngebiet gilt die offene Bauweise.
 - Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig.
 - Das Überschreiten der Baugrenze von Gebäudeteilen, die nicht mit dem Erdboden verbunden sind, ist bis zu einer Weite von maximal 4 m zulässig.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 - In dem Allgemeinen Wohngebiet sind je Wohngebäude höchstens zwei Wohnungen zulässig.
- Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB, §§ 12, 14 und 23 BauNVO)
 - Stellplätze, Carports, Garagen und Nebenanlagen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO sind ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zulässig.
 - Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen, die Errichtung von privaten Funkenantennen und freistehende Photovoltaikanlagen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen.
- Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Die Erschließung des Allgemeinen Wohngebietes ist ausschließlich an den festgesetzten Einfahrtsbereichen zulässig.
- Grünflächen; Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 und Abs. 1a sowie §§ 1a BauGB)
 - Grundstückszufahrten, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotherrassen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.
 - Innerhalb der privaten Grünfläche „Hausgarten“ ist die Errichtung eines Gartenhauses mit einer maximalen Grundfläche von 70 m² ausschließlich innerhalb der Baugrenze zulässig.
 - Innerhalb der mit Umgrenzungen von Flächen zum Erhalt gekennzeichneten, privaten Grünfläche „Hausgarten“ sind die vorhandenen Grünstrukturen dauerhaft zu erhalten. Pflegeschritte sind zulässig.
- Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 84 und 86 LBAuO M-V)
 - In dem Allgemeinen Wohngebiet sind die Hauptdachflächen als symmetrische Sattel- oder Krüppelwalmdächer auszubilden. Die zulässige Dachneigung für Hauptdachflächen beträgt 35° bis 50°. Die Dachneigungen von untergeordneten Dachflächen (z.B. Gauben) können abweichen.
 - Für Dacheindeckungen der Hauptgebäude sind nur nicht glänzende rote, rotbraune, anthrazitfarbene oder schwarze Tonziegel, Betonplatten oder Doppelblechschwänze zulässig. Solardachziegel in den gleichen Farbtönen sind ebenfalls zulässig. Dachbegrenzungen sind zulässig.
 - Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind in den Allgemeinen Wohngebieten generell zulässig, wenn sie in die Dach- und/oder Wandflächen des Gebäudes integriert oder flachauflegend sind. Aufgeständerte oder übertragene Anlagen sind nicht zulässig.
 - Die Dachflächen von Garagen, Carports und Nebenanlagen können abweichend von der Dachgestaltung der Hauptgebäude ausgebildet werden.
 - Bei der Gestaltung der Außenwände in dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet ist die Verwendung von rotem, rotbraunem und roburtem Verblendermauerwerk, die Verwendung von geputzten Flächen mit rotbraunen, gelbbraunen und weißen Farbtönen zulässig. Zulässig sind zudem Holzfassaden in naturbelassenen Tönen, getrockneten Weiß- oder Rottönen. Ebenso zulässig ist die Kombination der genannten Gestaltungselemente mit echtem Fachwerk sowie Fassadenbegrenzungen. Sogenannte Blockbohlenhäuser sind unzulässig.
 - Die Verwendung von reflektierenden Dach- oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig. Es sind Solarmodulare mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden. Die Verwendung von Dach- oder Fassadenmaterialien, die andere Baustoffe vortäuschen, ist unzulässig.
 - Von den öffentlichen Verkehrsflächen einsehbare Abstellplätze für Abfallbehälter sind mit einer begrünter Umkleiung, mit Rankgittern oder Holzläuzen zu versehen.
 - In dem festgesetzten Baugebiet sind Einfriedungen der Grundstücke auf der zur zugehörigen Erschließungsstraße gewandten Grundstücksseite nur in einer Höhe von max. 1,2 m zulässig.
 - Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Oberleitungen ist nicht zulässig.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung bis zu einer Größe von 0,75 m² im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, Wechselbildern oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.
 - Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 LBAuO M-V. Verstöße können mit Bußgeld geahndet werden.

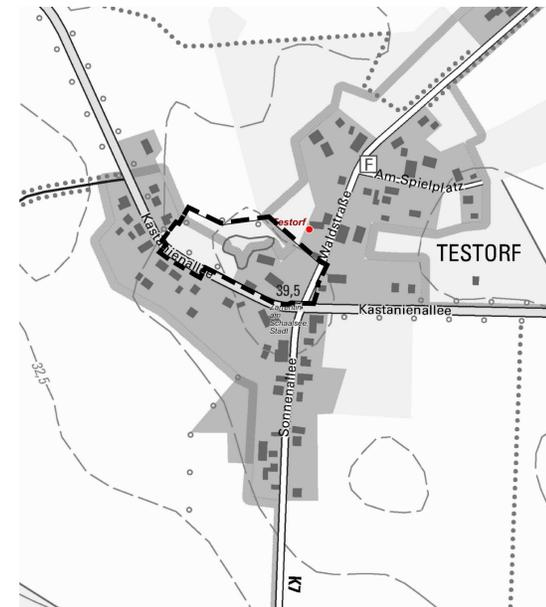
Plangrundlagen:

Digitale topographische Karte Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2022, Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Apolony, Rehna, Stand 08.11.2022; Flächennutzungsplan der Stadt Zarrentin a. S., eigene Erhebungen

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin am und auf der Internetseite des Amtes Zarrentin.
Zarrentin a.S., den (Siegel) Draeger, Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom bis zum durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes sowie auf dem Bau- und Planungssportal M-V durchgeführt worden. Zeitgleich fand eine öffentliche Auslegung im Amt Zarrentin, Kooperatives Bürgerbüro, und im Amt für Bau, Regionalentwicklung und Ordnungsangelegenheiten statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.
Zarrentin a. S., den (Siegel) Draeger, Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 mit Begründung gebilligt und zur Veröffentlichung bestimmt.
Zarrentin a. S., den (Siegel) Draeger, Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom über die Veröffentlichung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Zarrentin a. S., den (Siegel) Draeger, Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 sowie die Begründung dazu sind in der Zeit vom bis zum auf der Internetseite des Amtes und auf dem Bau- und Planungssportal M-V nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich vorliegen. Zeitgleich fand eine öffentliche Auslegung während der Dienstzeiten im Amt Zarrentin, Kooperatives Bürgerbüro, und im Amt für Bau, Regionalentwicklung und Ordnungsangelegenheiten statt. Die Veröffentlichung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrundgänge von jeder Person schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am durch Veröffentlichung im Kommunalanzeiger sowie auf der Internetseite des Amtes Zarrentin bekannt gemacht worden.
Zarrentin a. S., den (Siegel) Draeger, Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
....., den (Siegel) Öffentl. bestellter Vermesser
- Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Zarrentin a. S., den (Siegel) Draeger, Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 40 wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 40 wurde gebilligt.
Zarrentin a. S., den (Siegel) Draeger, Bürgermeister
- Die am beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften werden hiermit ausgeteilt.
Zarrentin a. S., den (Siegel) Draeger, Bürgermeister
- Der Beschluss der Satzung der Stadt Zarrentin a. S. über den Bebauungsplan Nr. 40 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin sowie auf der Internetseite des Amtes Zarrentin bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Zarrentin a. S., den (Siegel) Draeger, Bürgermeister

Übersichtsplan



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2022

SATZUNG DER STADT ZARRENTIN AM SCHAALSEE

über den Bebauungsplan Nr. 40 „Ehemaliges Forsthaus“

gelegenen in der Ortslage Testorf

VORENTWURF

Bearbeitungsstand 10.09.2024

PLANUNGSBÜRO HUFMANN
STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN
Dipl. Ing. Martin Hufmann
Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841.47064-0 • info@pbb-wismar.de